

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2020

Nr. 2020/789

Auftrag zur Ausarbeitung einer Teilrevision des Steuergesetzes über die Senkung der Einkommenssteuerbelastung

1. Ausgangslage

Die Solothurner Stimmbevölkerung hat am 9. Februar 2020 zum zweiten Mal über die kantonale Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 (STAF; AS 2019, 2395) abgestimmt und die Vorlage angenommen. Die wesentlichen Punkte der Vorlage beinhalteten unter anderem die Abschaffung der besonderen Steuerstatus für juristische Personen sowie eine Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung. Teil der Vorlage war zudem die Milderung der Steuerbelastung für natürliche Personen mit tiefen Einkommen, indem der Einkommenssteuertarif angepasst wurde. Durch die Erhöhung der Nullstufe beim Einkommenssteuertarif von vormals 10'000 Franken bei Alleinstehenden (bzw. 19'000 Franken bei Verheirateten) auf 12'000 Franken (bzw. 22'800 Franken) können rund 90'000 Steuerpflichtige mit einer Senkung der Steuerbelastung rechnen. Auch wurde der Abzug für Kindertreibbetreuungskosten von 6'000 Franken auf 12'000 Franken erhöht. Im Gegenzug wurde der Vermögenssteuertarif angepasst und erhöht, ebenso wie die Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen des Privatvermögens. Die Teilrevision ist per 1. Januar 2020 in Kraft getreten, mit Ausnahme der steuererhöhenden Änderungen, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten werden (vgl. RRB Nr. 2020/265).

Auch nach den genannten Änderungen fällt die Steuerbelastung durch die Einkommenssteuer im Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen relativ hoch aus. Entsprechend wurden in letzter Zeit mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, die auf eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung für natürliche Personen abzielen (vgl. den dringlichen Auftrag der Finanzkommission: Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen in den Bereich des schweizerischen Mittels [AD 0200/2019] sowie unsere Stellungnahme vom 19. November 2019 [RRB Nr. 2019/1782], den Auftrag Fraktion SP/junge SP: Substantielle Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen [A 0177/2019] sowie unsere Stellungnahme vom 14. Januar 2020 [RRB Nr. 2020/51] und die am 28. November 2019 eingereichte Volksinitiative „Jetzt si mir dra. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen“).

Nebst der Einkommenssteuerbelastung sind auch die möglichen Abzüge vom steuerbaren Einkommen regelmässig Gegenstand parlamentarischer Vorstösse (vgl. Auftrag Markus Knellwolf [glp, Zuchwil]: Kantonaler Pendlerabzug auf ein sinnvolles Mass begrenzen [A 040/2014] sowie unsere Stellungnahme vom 12. August 2014 [RRB Nr. 2014/1367]; Interpellation André Wyss [EVP, Rohr]: Steuervergünstigungen [I 0259/2019] sowie unsere Stellungnahme vom 3. März 2020 [RRB Nr. 2020/321]; Auftrag Heinz Flück [Grüne, Solothurn]: Pendlerabzug begrenzen [A 0077/2020]). Zudem genügt die solothurnische Katasterschätzung den Vorgaben des Bundesgerichtes, welches in seiner Rechtsprechung eine Bewertung von Liegenschaften für die Vermögenssteuer, die sich in einer Bandbreite von 70% bis 100% des Verkehrswertes bewegt, noch als bundesrechts- und verfassungskonform akzeptiert hat, schon lange und bei weitem nicht mehr und bedarf dringend einer Revision.

2. Erwägungen

Die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Solothurn ist im Vergleich relativ hoch. Wie die parlamentarischen Vorstösse auch, erachten wir deshalb eine weitere Entlastung der Einkommen als wünschenswert. Entsprechend haben wir in unserer Standortstrategie 2030 festgelegt, dass bei der Einkommensbesteuerung ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone angestrebt werden soll. Das Ziel, attraktive Steuern für alle zu schaffen, bedarf jedoch einer gesamtheitlichen Betrachtung. Denn im heutigen Steuersystem führen diverse Ungerechtigkeiten zu einer Verzerrung der Steuerbelastung.

So können beispielsweise im Kanton Solothurn wohnhafte Pendler die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten ohne betragsmässige Limite abziehen (§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [StG; BGS 614.11]). Dies im Unterschied zu den Nachbarkantonen, welche - wie auch die Mehrheit der Kantone - einen Höchstabzug kennen. Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug für berufliche Fahrkosten auf Fr. 3'000 jährlich begrenzt. Eine Plafonierung des (kantonalen) Abzugs auf Fr. 3'000 hätte einen Steueremehrertrag von etwa 11 bis 12 Mio. Franken bei der einfachen Staatssteuer sowie etwa 13 bis 14.5 Mio. Franken für die Gemeinden zur Folge. Für weitere Informationen hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Auftrag Markus Knellwolf (RRB Nr. 2014/1367). Die Begrenzung des Pendlerabzugs wird ebenfalls in einem jüngst eingereichten Auftrag gefordert (Auftrag Heinz Flück [Grüne, Solothurn]: Pendlerabzug begrenzen vom 5. Mai 2020 [A 0077/2020]).

Auch die tiefen Kataster- und Eigenmietwerte führen im Kanton Solothurn zu gewichtigen Steuervergünstigungen: Grundstücke und Gebäude werden im Kanton Solothurn zum Katasterwert bewertet, der unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festgelegt wird (§ 62 Abs. 1 und 2 StG). Die geltenden Katasterwerte beruhen auf Schätzungsgrundlagen des Jahres 1970. Seither haben sich die Regionen und Gemeinden unterschiedlich entwickelt, ohne dass die Schätzungsgrundlagen angepasst worden wären.

Die Korrektur der Katasterwerte hätte einen erheblichen Einfluss auf die Ermittlung des Eigenmietwertes, der heute in der Regel in Prozenten der Katasterschätzung ermittelt wird. Für die Eigenmietwerte erachtet das Bundesgericht eine untere Grenze von 60% des Marktmietwertes noch als verfassungs- und bundesrechtskonform. Der Eigenmietwert im Kanton Solothurn wurde letztmals im Jahre 1998 angepasst und generell erhöht. Im Vergleich zum Katasterwert liegt der durchschnittliche Eigenmietwert damit deutlich näher an der untersten noch zulässigen Limite. Eine Neuregelung der Katasterschätzung, die bundesrechtskonforme Liegenschaftswerte ergibt, wird aber zwingend zur Folge haben, dass die Ermittlung der Eigenmietwerte auf eine neue Basis gestellt wird.

Zusammengefasst streben wir eine tiefere Steuerbelastung bei den natürlichen Personen an. Zudem ist es nach über zehn Jahren auch schlichtweg an der Zeit, den Steuertarif zu überarbeiten. Das Ziel der attraktiven Steuern für alle soll durch eine gesamtheitliche Betrachtung erreicht werden, indem zugleich bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt und individuelle Abzugsmöglichkeiten überprüft werden. Das Finanzdepartement wird deshalb beauftragt, eine Vorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes auszuarbeiten mit dem Ziel, den Einkommenssteuertarif zu reduzieren und gleichzeitig die Katasterschätzung zu revidieren und die Steuerabzüge in einem Gesamtpaket zu überprüfen. Dies mit der Vorgabe, dass das Gleichgewicht des Finanzhaushalts des Kantons erhalten bleibt.

Im Vorfeld zu dieser Teilrevision und als weiterer Schritt nach der Umsetzung der STAF sollen die Steuerentlastungsmassnahmen für natürliche Personen gemäss dem am 18. Dezember 2019 als erheblich erklärten dringlichen Auftrag der Finanzkommission vom 27. November 2019 umgesetzt werden (AD 0200/2019).

3. **Beschluss**

Das Finanzdepartement wird beauftragt, eine Vorlage über die erwähnte Teilrevision des Steuergesetzes auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Departemente (4)
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (4; eng, rol, ett, ff)
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste (2; str, gre)